

§ 4 BibuchhFPrV — Gliederung und Handlungsbereiche der Prüfung

Bilanzbuchhalterprüfungsverordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 24.12.2020. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf die folgenden Handlungsbereiche:
1. Geschäftsvorfälle erfassen und nach Rechnungslegungsvorschriften zu Abschlüssen führen,
 2. Jahresabschlüsse aufbereiten und auswerten,
 3. Betriebliche Sachverhalte steuerlich darstellen,
 4. Finanzmanagement des Unternehmens wahrnehmen, gestalten und überwachen,
 5. Kosten- und Leistungsrechnung zielorientiert anwenden,
 6. Ein internes Kontrollsystem sicherstellen,
 7. Kommunikation, Führung und Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern sicherstellen.

Zitiervorschlag: § 4 BibuchhFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BibuchhFPrV/4>